

INHALTSÜBERSICHT

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen

153

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen vom 25.06.2013

Auf Grund von § 108 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 455), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen am 25.06.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident mit Schreiben vom 05.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

§1 – Die Studierendenschaft

§2 – Organe der Studierendenschaft

§3 – Vertreterinnen oder Vertreter der Organe

Studierendenparlament

§4 – Aufgaben

§5 – Mitglieder

§6 – Amtszeit

§7 – Konstituierende Sitzung

§8 – Ausschüsse

§9 – Präsidium

§10 – Sitzungen

§11 – Beschlussfassung

Allgemeiner Studierendenausschuss

§12 – Allgemeines

§13 – Einsetzung der AStA-Mitglieder

§14 – Vorstand

§15 – Referate

§16 – Amtszeit

Vollversammlung

§17 – Ablauf

Haushaltswesen

§18 – Studierendenbeiträge

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§19 – Änderung von Satzung und Ordnungen

§20 – Inkrafttreten

Allgemeines

§ 1

Die Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Der Studierendenschaft gehören alle an der Fachhochschule Bingen immatrikulierten ordentlichen Studierenden an.

(3) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(4) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.

§ 2

Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA) und die Vollversammlung.

(2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Interessen der Studierenden in der Hochschule und in der Gesellschaft; sie nehmen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes unbeschadet der Aufgaben der Fachhochschule folgende Aufgaben wahr:

1. sie setzen sich dafür ein, dass der Zugang aller wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die institutionelle Autonomie und gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft im gleichen Maße wie die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen gewährleistet ist und bemühen sich um eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreform,
2. sie vertreten die hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden, insbesondere auch in Fragen der Studien- und Ausbildungsförderung bzw. –beratung,
3. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
4. sie fördern die politische Bildung der Studierenden, insbesondere im Sinne einer Vorbereitung auf die Verantwortung in Staat und Gesellschaft,
5. sie fördern die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden sowie den Hochschulsport,
6. sie pflegen die überregionale und internationale Studierendenbeziehung,
7. sie fördern die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und treten für die Beseitigung bestehender Benachteiligungen ein,
8. sie fördern die Integration ausländischer Studierender.

(3) Jeder Studierende hat das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechtes, in den Organen der Studierendenschaft und ihren Untergliederungen sowie als gewählte Vertretung in den Organen der Fachhochschule und deren Untergliederungen und in den Organen des Studierendenwerkes mitzuwirken.

(4) Jeder Studierende hat das Recht, in Fragen, die das Leben aller Studierenden betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden sowie die Akten des Studierendenparlaments in dieser Sache einzusehen.

(5) Die Studierendenschaft hat das Recht, nach Maßgabe der Beitragsordnung, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, deren Höhe die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet.

§ 3

Vertreterinnen oder Vertreter der Organe

- (1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (2) Keine Vertreterin oder kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen seiner Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen werden oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden. Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen oder Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlamentes Rechtsschutz.
- (3) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die übernommene Aufgabe in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

Studierendenparlament

§ 4

Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung, der Wahlordnung und der Beitragsordnung der Studierendenschaft,
 2. die Wahl, die Entlastung, die Abberufung und die Kontrolle der AStA-Mitglieder,
 3. die Wahl des Präsidiums,
 4. die Wahl des Finanzausschusses,
 5. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen.
- (3) Das Studierendenparlament kann sich zusätzliche Ausschüsse wählen, zum Beispiel:
 1. den Satzungsausschuss,
 2. den Wahlausschuss,
 3. Ausschüsse für Hochschulpolitik und Fachbereichsangelegenheiten
- (4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Die Beschlussfassung darüber bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (5) Das Studierendenparlament verwaltet eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule, seinen Haushalt, der im Haushaltsplan der Studierendenschaft verankert ist. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 5

Mitglieder

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus Mitgliedern, die gemäß der Wahlordnung in allgemeinen,

freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen gewählt werden.

- (2) Die satzungsgemäße Anzahl der Parlamentsmitglieder beträgt fünfundzwanzig.
- (3) Die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes vermindert sich um die Zahl der freibleibenden Mandate. Das Studierendenparlament muss jedoch mindestens elf Mitglieder umfassen.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlamentes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im AStA sein.

§ 6

Amtszeit

- (1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlamentes beträgt ein Jahr, sie beginnt am Tage des ersten Zusammentretens.
- (2) Bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlamentes endet die Legislaturperiode am Tage des Zusammentretens des neuen Studierendenparlamentes.
- (3) Das Parlament wird vorzeitig aufgelöst:
 1. durch den Beschluss von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder,
 2. wenn die Zahl seiner Mitglieder die satzungsgemäße Mindestzahl unterschreitet.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlamentes müssen die Neuwahlen grundsätzlich innerhalb von zwanzig Werktagen während der Vorlesungszeit nach dem Zeitpunkt der Auflösung beginnen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Ansonsten finden die Wahlen zum Studierendenparlament gemeinsam mit den Wahlen der Studierenden zu den Fachbereichsräten und dem Senat statt.
- (6) Die Amtszeit eines Studierendenparlamentsmitglieds endet:
 1. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlamentes.
- (7) Scheidet ein Mitglied während der Legislaturperiode aus dem Studierendenparlament aus, so rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber nach. Kann der freigewordene Platz nicht besetzt werden, so bleibt der Parlamentssitz frei.
- (8) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen.
- (9) Bei Verhinderung hat sich das Mitglied für seine Abwesenheit beim Präsidium zu entschuldigen.
- (10) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Studierendenparlamentes, die sich im Auslandssemester oder im Praktikum befinden, kann, falls keine Nachrücker zur Verfügung stehen, ruhen.

§ 7
Konstituierende Sitzung

- (1) Die neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments teilzunehmen. Im Rahmen dieser Sitzung werden die neugewählten Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten als Studierendenparlamentsmitglieder aufgeklärt.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet spätestens zwei Vorlesungswochen nach den Wahlen statt.
- (3) Die Wahlleitung des Studierendenparlaments leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

§ 8
Ausschüsse

- (1) Die in § 5 Abs. 3 aufgeführten Ausschüsse sind im Falle ihrer Einrichtung so lange im Amt, bis das Parlament seine Auflösung beschließt oder das Parlament neu gewählt wird.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Der Finanzausschuss unterstützt das Finanzreferat des AStA bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und kontrolliert das Finanzgebahren des AStA.
- (4) Der Satzungsausschuss ist für die Auslegung der Satzung und aller Ordnungen der Studierendenschaft und der Überprüfung deren Einhaltung bei Beschlüssen zuständig.
- (5) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung verantwortlich.
- (6) Alle Ausschüsse erstatten dem Parlament Tätigkeits- bzw. Untersuchungsberichte.
- (7) Die Wahlen der Ausschüsse und weitere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9
Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und wird durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten unterstützt.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlaments ist zur Teilnahme mit einem seiner Mitglieder an den Sitzungen des AStA verpflichtet.
- (4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück, so ist in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied zu wählen.
- (6) Tritt das gesamte Präsidium zurück, bleibt dieses bis zur Wahl eines neuen Präsidiums kommissarisch im

Amt. In diesen Fällen ist das Studierendenparlament innerhalb von acht Werktagen einzuberufen, um ein neues Präsidium zu wählen.

- (7) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, indem das Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder ein neues Präsidiumsmitglied wählt.

§ 10
Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments können nur in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort und Termin der Sitzung durch öffentliche Bekanntmachung mindestens fünf Werktage vor dem angesetzten Termin.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens fünf satzungsgemäßen Mitgliedern kann die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei Diskussionen um persönliche Belange wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das nach Verabschiedung veröffentlicht wird. Persönliche Belange werden nicht veröffentlicht.
- (5) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden mindestens viermal im Semester statt.
- (6) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
 1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Parlamentsmitglieder,
 2. auf Antrag des AStA,
 3. auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Prozent Studierenden,
 4. auf Verlangen einer Vollversammlung.
- (7) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrags beim Präsidium des Studierendenparlaments stattfinden.

§ 11
Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht im Studierendenparlament haben nur die anwesenden Parlamentsmitglieder.
- (2) Antrags- und Rederecht im Studierendenparlament haben:
 1. alle Studierenden der Fachhochschule Bingen,
 2. andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.
- (5) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament ein Mitglied aus seiner Mitte zur Sitzungsleitung.

(7) Ist über einen Antrag kein Beschluss gefasst worden, so wird er auf die nächste ordnungsgemäß einberufene Sitzung vertagt.

(8) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte einer vertagten Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 12

Allgemeines

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das exekutive Organ der studentischen Selbstverwaltung. Sein Geschäftssitz befindet sich in Bingen am Rhein.

(2) Mitglieder des Studierendenparlaments, die in den AStA eingesetzt werden, scheiden automatisch aus dem Studierendenparlament aus.

(3) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.

(4) Der AStA hat wenigstens einmal je Legislaturperiode, während der Vorlesungszeit, oder auf besonderes Verlangen des Studierendenparlaments, diesem einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(5) Der AStA hat sich einmal im Jahr auf einer ordentlichen Vollversammlung vorzustellen.

§ 13

Einsetzung der AStA-Mitglieder

(1) Das Studierendenparlament setzt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorstand des AStA ein. Außerdem setzt es auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des AStA die Referentinnen oder Referenten ein.

(2) Die einzusetzenden AStA-Mitglieder haben sich vor ihrer Einsetzung in der jeweiligen Sitzung des Studierendenparlaments vorzustellen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Die Wahl des AStA muss in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments abgeschlossen sein. Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann diese Frist einmalig um zehn Werktage verlängert werden.

(5) Das Studierendenparlament klärt die AStA-Mitglieder bei der Wahl über ihre Pflichten und Rechte auf.

(6) Neuen AStA-Mitgliedern wird die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des AStA

ausgehändigt. Den Mitgliedern des AStA-Vorstandes wird darüber hinaus die Finanzordnung ausgehändigt.

(7) Der AStA besteht aus:

1. dem Vorstand nach §15,

2. Referentinnen oder Referenten nach §16

(8) Den Mitgliedern des AStA kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Dieser Ausspruch bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und zwei Finanzreferenten. Der Vorstand führt die Geschäfte des AStA.

(2) Der Vorsitz des AStA ist mit einem seiner Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet und berichtet über aktuelle Tätigkeiten. Alle AStA-Mitglieder können durch Beschluss des Studierendenparlaments zu der Teilnahme an diesen Sitzungen verpflichtet werden.

(3) Dem Vorstand des AStA obliegt es, Finanzangelegenheiten und die Haushaltsführung des Studierendenparlaments des vorangegangenen Haushaltsjahres zu überprüfen. Er stellt die Anträge auf Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten.

§ 15

Referate

(1) Das Studierendenparlament wählt nach internem Beschluss des AStA mindestens eine Referentin oder Referenten für:

1. das Sozialreferat,

2. das Hochschulpolitische Referat,

3. das Umwelt Referat,

4. das Gleichstellungsreferat,

5. das Kulturreferat,

6. das Sportreferat

7. das Öffentlichkeits- / Marketing- / Internet- Referat.

(2) Weitere Referentinnen oder Referenten können vom Studierendenparlament gewählt werden. Die Anzahl und Aufgaben werden im AStA festgelegt.

§ 16

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des AStA treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder an. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch das Studierendenparlament. Hiervon ausgenommen sind die Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten des AStA. Seine Entlastung findet mit Beschluss des neuen Haushaltes durch das Studierendenparlament statt.

(2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet:

1. mit dem Amtsantritt eines neuen AStA (Ausnahme Finanzreferat),
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Treten Mitglieder des AStA-Vorstandes oder tritt der gesamte AStA zurück, so ist von dem Präsidium des Studierendenparlaments unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments zwecks Neuwahl einzuberufen.

(4) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Studierendenparlaments bedarf.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des AStA haben nach Maßgabe des Haushaltsplans Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die ihnen durch Ausübung ihres Amtes entsteht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand des AStA festgelegt, ist Bestandteil des Haushaltsplans und muss vom Präsidium des Studierendenparlaments genehmigt werden.

Vollversammlung

§ 17 Ablauf

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung (VV) Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(2) Die VV muss von dem Präsidium des Studierendenparlaments einberufen werden,

1. mindestens einmal pro Legislaturperiode,
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
3. auf Beschluss des AStA,
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Studierenden,
5. auf Grund des Vertagungsbeschlusses einer vorherigen VV, wobei eine Vertagung nur einmal erfolgen kann.

(3) Die VV muss wenigstens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(4) Die VV wird von dem Präsidium des Studierendenparlaments geleitet. Die VV kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Versammlungsleitung wählen.

(5) Die Tagesordnung für die VV wird von denjenigen, auf dessen Initiative hin sie nach § 18 Abs. 3 einberufen wird, festgelegt.

(6) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der VV mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(7) Die VV hat das Recht, dem Studierendenparlament Resolutionen, Empfehlungen und Anträge vorzulegen. Diese müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.

(8) Die VV hat das Recht, das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zehn Prozent der Studierendenschaft aufzulösen.

Haushaltswesen

§ 18 Studierendenbeiträge

(1) Die Studierendenbeiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.

(2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

(3) Das Finanzreferat des AStA ist für die ordnungsgemäße Finanzplanung der Studierendenschaft verantwortlich. Des Weiteren ist es für die ordnungsgemäße Buchführung und Verwendung der Haushaltsmittel des AStA verantwortlich.

(4) Der Finanzausschuss des Studierendenparlaments ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Verwendung der Haushaltsmittel des Studierendenparlaments verantwortlich. Näheres regelt die Finanzordnung. Diese wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

(5) Das Finanzreferat des AStA hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag im Februar.

(6) Nach der Genehmigung des Haushaltsplans durch den AStA ist dieser dem Studierendenparlament vorzulegen und von diesem zu beschließen.

(7) Nach der Genehmigung des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament ist dieser der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule vorzulegen und von dieser oder diesem zu genehmigen.

(8) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat das Finanzreferat des AStA und der Finanzausschuss des Studierendenparlaments den Finanzabschluss zu erstellen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Änderung von Satzung und Ordnungen

(1) Änderungen der Satzung sind nur auf Beschluss des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich. Im Übrigen gilt § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in der FH-Publica in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen vom 15.10.2008 außer Kraft.

(2) Die Organe der Studierendenschaft bleiben bis zu ihrer turnusgemäßen Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Bingen am Rhein, den 09.10.2013

Präsident/in des
Studierendenparlaments